

# Deutsch-Französische Gesellschaft in Bremen e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

Der Verein trägt den Namen „Deutsch-Französische Gesellschaft in Bremen“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Bremen.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Volksbildung und der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Entwicklung des Austausches von französischem und deutschem Geistesgut verwirklicht. Der Verein engagiert sich aus diesem Grund bei diesem Zweck dienenden Projekten, die er allein oder in Zusammenarbeit mit anderen durchführt.

Das Engagement besteht beispielsweise in der Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, wie Vorträgen nebst Diskussionen, ferner Musik-, Theater- und Filmvorführungen charakteristischer Vertreter beider Nationen. Der Pflege der französischen Sprache soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erwerben. Personengemeinschaften können die Mitgliedschaft gemeinschaftlich erwerben.

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er hat schriftlich bis zum 30. September eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit, nachdem der/die Betroffene Gelegenheit erhalten hat, sich zu äußern. Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und an dem Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

c) durch Tod.

d) durch Auflösung des Vereins.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder setzen die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages fest. Die Zahlung des Beitrags hat bis zum 31. März eines jeden Jahres zu erfolgen.

## § 6 Vereinsorgane

(1) Die Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

(2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden<sup>1</sup>, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden in Person. Die übrigen Mitglieder des Vorstands

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit werden im kompletten Text alle Amtsbezeichnungen in der männlichen Form beschrieben, gemeint ist aber immer gleichwertig männlich und weiblich

werden insgesamt gewählt. Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit - in einer Patt-Situation entscheidet der Vorsitzende - aus seiner Mitte die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Rechnungsführer.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein.

Der Vorstand leitet den Verein auf der Grundlage dieser Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Funktionen übertragen. Für die Beschlüsse des Vorstandes findet § 8 dieser Satzung entsprechende Anwendung sinngemäß. Die Verfügungsbefugnis des Vorstandes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn bei der Auswahl und Ausgestaltung der Vereinstätigkeit unterstützt.

### (3) Mitgliederversammlung

#### a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Post oder per e-Mail) oder durch Bekanntmachung in einer Bremer Tageszeitung. Sie hat den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher zuzugehen.

#### b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von vierzehn Tagen mit bestimmter Tagesordnung einzuberufen wie in § 3 a ausgeführt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Vorstand einberufen werden.

#### c) Beschlüsse und Vorsitz

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorsitzende oder einer seiner beiden Vertreter haben den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Abstimmungen können geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies wünscht.

#### d) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Bericht des Vorstands, der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls der Ausschüsse
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts

- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes und Wahl des Vorsitzenden in Person
- Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die die vom Vorstand bis zur Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahrs zu erteilende Jahresrechnung nachzuprüfen haben.
- Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.

### **§ 7 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Satzungsänderung vorzuschlagen. Der Vorschlag hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorsitzenden zu richten. Er muss dem Vorstand zum Jahresende vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

### **§ 8 Abberufung von Vorstandsmitgliedern**

Die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Mehrheit von  $2/3$  der erschienenen Mitglieder. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von  $2/3$  der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

Wird die Auflösung beschlossen, so obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereins sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, der Volksbildung und der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der

Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere durch die Entwicklung des Austausches von französischem und deutschem Geistesgut.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Der Vorsitzende ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht aus formellen Gründen oder vom Finanzamt als Voraussetzung für die Erhaltung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden, vorzunehmen.

Bremen, den 17. November 2017